

Benutzungsordnung der Gemeindebücherei Ottenhofen

Die Gemeinde Ottenhofen erlässt auf Grund
Art. 23, Art. 24 Abs. 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)
folgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Bücherei ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung der Gemeinde Ottenhofen.
- (2) Sie dient der Bereitstellung von Medien und durch ihre Informationsvermittlung dem kulturellen Leben der Gemeinde sowie der allgemeinen Information, der Fort-, Aus- und Weiterbildung und der Freizeitgestaltung der Bürgerinnen und Bürger.
- (3) Die Bücherei steht Jedermann offen.
- (4) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 2 Anmeldung

- (1) Unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder eines vergleichbaren Dokuments wird ein Anmeldeformular ausgefüllt, das bei Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres auch von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben ist; juristische Personen melden sich durch einen schriftlichen Antrag ihres Vertretungsbevollmächtigten an.
- (2) Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.

§ 3 Benutzerausweis

- (1) Der Benutzer/die Benutzerin erhält einen Benutzerausweis, der für die Ausleihe benötigt wird, nicht übertragbar ist und Eigentum der Gemeinde bleibt.
- (2) Jeder Wohnungs- und Namenswechsel ist unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Der Verlust des Benutzerausweises ist der Bücherei unverzüglich zu melden.

§ 4 Ausleihe und Benutzung

- (1) Leihfrist:
Die Leihfrist beträgt für Bücher 3 Wochen, für alle anderen Medien 2 Wochen. Bei überschreiten entstehen für den Benutzer/die Benutzerin - unabhängig von einer Mahnung - Kosten nach der Gebühren- und Kostenordnung.
- (2) Verlängerung:
Die Leihfrist kann vor Ablauf einmal verlängert werden, wenn keine Vorbestellungen vorliegt. Auf Verlangen der Büchereimitarbeiter/innen ist dabei das entlehene Medium vorzuweisen.
- (3) Vormerkung:
Ausgeliehene Medien können gegen eine Gebühr vorbestellt werden.
- (4) Die Bücherei ist berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurück zu fordern, sowie die Zahl der Entleihungen und Vorbestellungen zu begrenzen.

(5) Jeder Benutzer/jede Benutzerin verpflichtet sich, die für die verschiedenen Medien geltenden Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten.

(6) Ist der Benutzer/die Benutzerin mit der Rückgabe entliehener Medien in Verzug oder hat er/sie geschuldete Koste nicht entrichtet, werden an ihn/sie keine Medien mehr entliehen.

§ 5 Behandlung der Medien, Beschädigung und Verlust, Haftung

(1) Der Benutzer/die Benutzerin ist verpflichtet, alle Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Auch Unterstreichungen und Randvermerke gelten als Beschädigung.

(2) Er/sie ist dafür verantwortlich, dass entlehene Medien in ordnungsgemäßen Zustand zurückgegeben werden.

(3) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.

(4) Festgestellte Schäden sind sofort zu melden. Es ist nicht erlaubt, Beschädigungen eigenmächtig zu beheben oder beheben zu lassen.

(5) Der Verlust entliehener Medien muss der Bücherei unverzüglich angezeigt werden.

(6) Bei Beschädigung, Verlust oder bei Nichtrückgabe nach der dritten Mahnung kann die Bücherei vom Benutzer/von der Benutzerin - unabhängig von einem Verschulden - nach ihrer Wahl die Kosten für die Neuanschaffung oder die Hergabe anderer gleichwertiger Medien zuzüglich einer Einarbeitungspauschale verlangen.

(7) Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer/in.

(8) Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstehen.

(9) Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die durch entlehene Medien oder Programme entstehen.

(10) Ergänzende Benutzungsregelungen für EDV-Nutzung werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 6 Hausordnung und Hausrecht

(1) Jeder Benutzer/jede Benutzerin hat sich in den Räumlichkeiten der Bücherei so zu verhalten, dass kein anderer Benutzer/in gestört wird. Rauchen ist nicht erlaubt.

(2) Es ist nicht gestattet, Essen und Getränke mitzubringen.

(3) Tiere dürfen nicht in die Bücherei mitgenommen werden.

(4) Während des Aufenthalts in der Bücherei sind Mäntel, Jacken, Taschen und Gepäck sonstiger Art außerhalb der Bücherei zu deponieren. Andernfalls können die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen - auch ohne konkreten Diebstahlverdacht - Einblick in alle mitgebrachten Gegenstände und Überbekleidung nehmen.

(5) Die Leitung der Bücherei übt das Hausrecht aus; die Ausübung kann übertragen werden.

(6) Sammlungen, Werbungen, Auslage von Materialien sowie jegliche Gewerbetätigkeit sind in der Bücherei nicht gestattet. Über Ausnahmen bestimmt die Büchereileitung.

(7) Den Anordnungen des Büchereipersonals, die im Einzelfall von den Regelungen dieser Benutzungsordnung abweichen können, ist Folge zu leisten.

§ 7 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen die Benutzungsordnung oder Anordnung des Personals verstoßen, können von der Bücherei auf Dauer oder für eine begrenzte Zeit von der Benutzung, der Ausleihe und/oder dem Aufenthalt in der Bücherei ausgeschlossen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 3.12.2005 in Kraft.

Ottenhofen, den 22.12.2005

Ernst Egner
1. Bürgermeister
Gemeinde Ottenhofen